

ist ebenfalls A. Wolf: „Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten“, und man wird Wolf, der in äußerst dienlicher Weise an die Probleme und den Forschungsstand heranführt, für die energische Konturierung der auseinanderstrebenden Stoffmassen dankbar sein, zumal das erwähnte vorausgehende Kapitel über die Institutionen recht kompendienhaft geraten ist, vielleicht geraten mußte. Denn die Doublettenhaftigkeit der beiden Abschnitte — Institutionen der Länder und Gesetzgebung der Territorialstaaten — scheint eine Folge der hier starr wirkenden Systematik zu sein: erst sollen (Abschnitt: Institutionen der Länder) die „Organe der mittelalterlichen europäischen Staaten“ vorgestellt werden, „die an der Ausbildung und Pflege der Privatrechtsordnung beteiligt waren“, was auf eine Art reduzierter vergleichender Verfassungsgeschichte hinausläuft; sodann war aufgegeben (Abschnitt: Gesetzgebung), „die weltliche Gesetzgebung vom 12. bis zum 15. Jahrhundert in Europa“ darzustellen, was ein Eingehen auf die entsprechenden Einrichtungen der Gesetzgebung und der Rechtspflege unvermeidlich machte. Einbezogen in den Abschnitt über Gesetzgebung behandelt H. Pohlmann stark systematisierend und konzentriert „Die Quellen des Handelsrechts“: 15 Seiten Text und 20 Seiten Bibliographie; der praktischen Information dient K. W. Nörrs Schlußabschnitt über „Die Entwicklung des Corpus Iuris Canonici“. In der oben angedeuteten auffälligen Verkürzung bietet der Schlußteil unter der Überschrift „Rechtsprechung“ lediglich das Institut der päpstlichen Rota, eine Unausgewogenheit innerhalb des Gesamtbandes. Über die ungewöhnliche Nützlichkeit des gesamten Werkes braucht kein Wort verloren zu werden. Freilich wird man auf Ungleichmäßigkeiten stoßen: Mór, Mör, Mor, Pietro und Pier S. Leicht, Burchard und Burkkard wechseln ab, in den Anmerkungen S. 483 ff. stehen kaum verwendbare Zitate: aus Nikephoros I. von Konstantinopel wurde ein „Patriarch von Nikophoros“; es wird mancherorts deutlich, daß Angaben aus Sekundärwerken übernommen wurden (vgl. den Verzicht des „Zurückgreifens unmittelbar auf die Quellen“ S. 401), was bei einem solchen Werk kein Schade zu sein braucht, wenn man sich des Sachinhalts sicher ist; auch sind nicht selten Abkürzungen unaufgelöst, so etwa Mansi und Hartzheim, und S. 504 wird auf „die Lehrbücher von Plöchl und Feine“ verwiesen: wo aber sind sie zitiert? Aber Einwände bei Kleinigkeiten sollen den nachdrücklichen Dank für dieses grundlegende Orientierungswerk nicht mindern, dessen intensive Benutzung dem Historiker nur dringend angeraten werden kann.

H. F.

---

Gerhard Köbler, Zur Lehre von den Ständen in fränkischer Zeit, ZRG Germ. 89 (1972) S. 161—174, überprüft durch die eingehende Betrachtung der Wörter *nobilis*, *ingenuus*, *liber*, *litus*, *servus* und der entsprechenden althochdeutschen Übersetzungen die herrschende rechtsgeschichtliche Lehre, nach der die Bevölkerung bei allen germanischen Stämmen mindestens in drei, vor allem durch ein besonderes Wergeld in den Volksrechten unterschiedene Gruppen gegliedert waren: Freie, Halbfreie und Knechte. Er kommt zu dem Schluß, daß die Frage, ob *nobilis*, *libertus* und *servus* Ständebegriffe seien, allein von den sachlichen Angaben der Quellen abhängt. So kennen zum Beispiel die *Lex Salica* und die *Lex Baiwariorum* kein besonderes Wergeld des *nobilis*, dagegen richtet sich die *Lex Saxonum* am *nobilis* aus, so daß dort 'adal' als ständische Kategorie anerkannt werden müsse.

A. G.

Karl Siegfried Bader, Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3. Teil) Wien-Köln-Graz 1973, Hermann Böhlhaus Nachf., XII u. 356 S., 8 Tafeln. — Von dem dreiteiligen Werk erschien der 1. Bd. 1957 (vgl. DA 15,